

INFORMATIONEN ZUR ANZEIGE EINES GASTSTÄTTENGEWERBES



Wer eine Gaststätte betreiben will, ist verpflichtet, **6 Wochen vor Betriebsbeginn** eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gaststätte von einem zuverlässigen Gewerbetreibenden betrieben wird.

Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Die Anzeigepflicht entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie z.B. Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Baurecht (z.B. hinsichtlich der Frage nach Toiletten).

Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen sind bei Antragstellung zur Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (Gewerbeanzeige gemäß § 3 HGastG) vorzulegen und dürfen **nicht älter** als **3 Monate** sein:

- ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes)
- einen Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei der Behörde, (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes)
- **Gesundheitsausweis** aller mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigten Personen
- einen Auszug aus dem für den Wohnort zuständigen **Insolvenzgericht** nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2010 BGBl. I S 1885) (**Insolvenzverzeichnis**)
- Auszug aus dem für den Wohnort zuständigen Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis (**Schuldnerverzeichnis**)
- eine Bescheinigung in **Steuersachen** (zu beantragen beim für den Wohnort zuständigen Finanzamt)
- eine Kopie des **Pachtvertrages** zum Verbleib in den Akten
- Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften werden weiterhin benötigt:
 - den vollständigen Gesellschaftsvertrag im Original (zur Einsicht) und
 - eine vollständige Kopie zum Verbleib in den Akten
 - einen vollständigen Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug
 - die vollständige Vereinssatzung im Original (zur Einsicht) und eine vollständige Kopie zum Verbleib in den Akten

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Gewerbeanmeldung!

Ihr Ansprechpartner in der Verwaltung:

Gemeinde Mühlthal
Gewerbeamt
Ober-Ramstädter-Str. 2-4
64367 Mühlthal

Frau Schmüdderich / Frau Lehmann
Zimmer 04, EG
Tel.: 06151 1417-168 06151 1417-120
Fax: 06151 1417-138
E-Mail: gewerbe@muehlthal.de